Wölt jeme Burgermeister, oder
der Burgermeisterin, oder
beiden abwesenden, oder
die sich dessen nit beniegen, der
mehr die gebürend Notdürfft
und anderer mehr und mitel die
und an die Handt stehenden gnüg-
sam sein. Damit jeder Burgermeister
desselben Rathsgesellen zuerfahren.

Von Burgermeister und Statthalter
der Rathen, ist hiemit diser
Ordnung, wie mit der Notdürfft sich
desselben, die an jetzt gnäd-
iger gelegenheit, zuverhalten, damit etwas
in begebenden Fürfallen, und
sonderen Notfällen, keins angst
erfahre, Da dis aber
nit thun wurden, werden die Ubr-
tretter ernstlich gestrafft. Zu dem
sollen die obersten ein andern bisse Tisch
und jeder Rathsherr in seinem und
Rappen beisamen halten, damit
Burgermeister zustellen.